

Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Lehre – Vorgehensweise des Instituts für Europäische Urbanistik der Bauhaus-Universität Weimar im Fall von Plagiaten

Entwurf Britta Trostorff + Ergänzungen PS, MWG, BN, BT; Stand 21.06.2012

Das Institut für Europäische Urbanistik (IfEU) der Bauhaus-Universität Weimar unterliegt uneingeschränkt den Richtlinien und Prinzipien der Bauhaus-Universität Weimar. Bezüglich der Frage der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis werden die entsprechenden Vorgaben in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität (MdU) 14/2012 vom 24. Mai 2012 definiert.

Konkret bezogen auf die Lehre wird nach einheitlicher Diskussion im Institutsrat am 23.05.2012 institutsweit folgende Position verfolgt, über die alle Lehrenden des IfEU informiert sind und auf deren Einhaltung die Studierenden zu Semesterbeginn hingewiesen werden:

Haus- und Seminararbeiten als wissenschaftliche Leistung

1. Haus- und Seminararbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen stellen eine wissenschaftliche Leistung dar und unterliegen somit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

Grundprinzip guter wissenschaftlicher Praxis: Achtung fremden geistigen Eigentums

2. Die wortwörtliche oder sinngemäße Wiedergabe von Aussagen und wesentlichen Argumentationslinien Dritter erfordert eine entsprechende Kennzeichnung in Form von direkten bzw. indirekten Zitaten nach den gängigen Regeln der Wissenschaft.

Definition Plagiat

3. Als Plagiat und damit als Täuschungsversuch zu werten sind Arbeiten, in denen keine eindeutige Kennzeichnung wortwörtlicher oder sinngemäßer Wiedergabe von Aussagen und wesentlichen Argumentationslinien Dritter entsprechend den gängigen Zitierregeln erfolgt ist. Auch das Plagiiere von einzelnen Teilen der Arbeit ist als Täuschungsversuch zu werten, wenn davon wesentliche Teile im Sinne von Umfang oder Aussage betroffen sind. Ebenso muss eine uneindeutige Zitierweise, die keine eindeutige Zuordnung von Originalmaterial zu dem Text der Hausarbeit ermöglicht oder das Auffinden des Originalmaterials nicht erlaubt, als Versuch der Täuschung gewertet werden. Die endgültige Entscheidung, ob die Arbeit als Täuschungsversuch zu werten ist, liegt im Ermessen des Prüfers.

Umgang mit Plagiaten

4. Die Bewertung von Haus- und Seminararbeiten, die als Plagiat im o.g. Sinne zu werten sind resultiert in der Bewertung „5“ – „nicht bestanden“.
5. Studierende, denen ein solcher Täuschungsversuch nachgewiesen wird, weshalb ihre Prüfungsleistung weiterhin offen bleibt, müssen unter Berücksichtigung der Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen neuerlich eine adäquate Lehrveranstaltung besuchen und mit entsprechender Prüfungsleistung abschließen. Eine bloße Wiederholung der Prüfungsleistung als Ersatz ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Gruppenarbeiten

6. Die aufgeführten Regeln gelten analog für Gruppenarbeiten. Bei nicht klar abgegrenzten Einzelleistungen wird die Gruppenarbeit gemäß Punkt 4. mit „5“ – „nicht bestanden“ bewertet.